

Einkaufs – und Auftragsbedingungen

I. Allgemeine

1. Bestellung und Auftragsbestätigung

(1) Für die Bestellungen der OSRAM Continental GmbH (im Folgenden „OC“) gelten die nachstehenden Einkaufs- und Auftragsbedingungen, sofern kein Vertrag besteht, der für die Bestellungen zur Anwendung kommt. Davon abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers binden OC nur insoweit, als sie mit den Bedingungen von OC bzw. dem anwendbaren Vertrag übereinstimmen oder OC ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

(2) Die Auftragsannahme ist unverzüglich - spätestens jedoch binnen 14 Tagen nach Erhalt der Bestellung von OC - durch Rückgabe der rechtsverbindlich unterzeichneten Zweitschrift des Bestellformulars zu bestätigen. Nach Ablauf dieser Frist ist OC nicht mehr an ihren Auftrag gebunden.

(3) Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist OC nur gebunden, wenn sie der Abweichung schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen oder die Bezahlung bedeuten keine Zustimmung.

(4) Sämtliche zwischen OC und dem Auftragnehmer bei Vertragsschluss getroffenen Vereinbarungen sind vollständig schriftlich niedergelegt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. OC-Mitarbeiter sind nicht befugt, mündlich abweichende Vereinbarungen zu treffen.

2. Preise

(1) Die in der Bestellung durch OC angegebenen und vom Auftragnehmer bestätigten Preise sind Festpreise. Verpackungskosten sind, wenn nicht mit der Bestellung abweichend vereinbart, in den Preisen eingeschlossen.

(2) Ein Mehr- oder Minderpreis infolge von Ausführungsänderungen ist OC unverzüglich mitzuteilen und bedarf vor Auslieferung der Waren oder Erbringung der Leistung der schriftlichen Zustimmung durch OC.

3. Zahlung

(1) Zahlungsziel ist, sofern nicht gesondert anders vereinbart, 30 Tage netto nach Eingang der Rechnung mit Angabe der Bestellnummer von OC und vollständigem Eingang der Ware oder vollständiger Leistung.

(2) Die Zahlung durch OC bedeutet keine Anerkennung der Lieferung oder Leistungen als vertragsgemäß.

(3) OC leistet Zahlungen nur an den Auftragnehmer. Die Abtretung von Forderungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch OC.

(4) OC zahlt nicht und ist auch im Übrigen nicht zur Vertragserfüllung verpflichtet, wenn nationale oder internationale Außenwirtschaftsvorschriften, Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

4. Liefer- und Leistungsverzögerungen

Über etwaige Behinderungen oder Verzögerungen, die zu einer Überschreitung der vereinbarten Liefer- oder Leistungszeit führen, hat der Auftragnehmer OC unverzüglich zu unterrichten. Die gesetzlichen Ansprüche wegen Verzuges stehen OC uneingeschränkt zu.

5. Geheimhaltung/ Datenschutz

(1) Die Bestellung und die dem Auftragnehmer von OC in diesem Zusammenhang gegebenen Informationen kaufmännischer und technischer Art sind vertraulich zu behandeln und dürfen ohne die schriftliche Zustimmung von OC nicht an Dritte weitergegeben werden, sofern dies nicht zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist. Bei Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt die Geltendmachung von Schadensersatz vorbehalten.

(2) Soweit im Rahmen seiner vertraglichen Verpflichtungen vom Auftragnehmer personenbezogene Daten verarbeitet werden, verpflichtet der Auftragnehmer seine MitarbeiterInnen schriftlich auf das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG.

6. Werbung

Auf die mit OC bestehenden Geschäftsverbindungen darf nicht zu Werbezwecken hingewiesen werden, es sei denn, dass OC schriftlich zugestimmt hat.

7. Compliance

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle für ihn relevanten gesetzlichen Vorschriften sowie die internationalen Standards ethischen Verhaltens zu befolgen. Hingewiesen wird insbesondere auf die Einhaltung des Kartellrechts und der Vorschriften zur Bekämpfung der Korruption. Das Anbieten von Vorteilen an Mitarbeiter von OC betrachtet OC als einen Verstoß gegen die vertraglichen bzw. vorvertraglichen Pflichten. Im Rahmen seiner eigenen Organisation verpflichtet sich der Auftragnehmer die Grundrechte seiner MitarbeiterInnen zu beachten und für deren Sicherheit am Arbeitsplatz zu sorgen. Das Verbot von Kinderarbeit gemäß der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit wird der Auftragnehmer beachten.

(2) OC kann vom Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen, wenn der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen gemäß Abs. 1 nicht nachkommt. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Rücktritts- und Kündigungsrechte bleiben unberührt.

8. Rechtswahl/ Erfüllungsort/ Gerichtsstand

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.

(2) Erfüllungsort ist die von OC bestimmte Empfangsstelle.

(3) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem mit dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrag ist, sofern der Auftragnehmer Kaufmann ist, München. OC ist jedoch auch berechtigt, den Auftragnehmer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

9. Unwirksamkeit

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Einkaufs- und Auftragsbedingungen unwirksam sein sollten, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Regelungen.

II. Besondere Regelungen für Verträge über Warenlieferungen

1. Lieferung und Versand

(1) Im Falle von Luft- und Seefracht erfolgen Lieferung und Versand „FOB zu dem von OC angegebenen Verlade(flug-)hafen“, im Übrigen „FCA ab Standort des Werks des Auftragnehmers“ (gemäß INCOTERMS 2010), sofern nichts anderes vereinbart wurde.

(2) Die Einhaltung von Lieferterminen setzt voraus, dass die Ware zu dem vereinbarten Lieferzeitpunkt an der Empfangsstelle zugegangen ist.

(3) Über- oder Vorablieferungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch OC. Etwas entstehende Mehrkosten trägt der Auftragnehmer.

(4) Wenn eine Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Auftraggebers vereinbart ist, oder OC Frachtzahler ist, sind die Sendungen zu den jeweils niedrigsten Kosten zu befördern.

Hat OC ausdrücklich eine bestimmte Beförderungsart, einen bestimmten Beförderer und/oder einen bestimmten Versandweg vorgeschrieben, ist der Auftragnehmer dafür verantwortlich, dass für die vorgeschriebene Beförderung die niedrigsten Kosten anfallen.

(5) Dem Spediteur ist - sofern OC Frachtzahler ist - im Sinne des 21.2 der ADSp 2003 der Abschluss einer Güterschadensversicherung zu untersagen.

(6) Postpakete und Postgüter sind frei aufzugeben. Bei Preisstellung ab Werk ist das vorausgelagte Porto in der Warenbelastung zu belasten.

2. Mängelhaftung

(1) Der Auftragnehmer hat für seine Lieferungen und Leistungen Gewähr nach den gesetzlichen Regelungen zu leisten. Die Gewährleistungsfrist im Falle von Sach- oder Rechtsmängeln beträgt bei Warenlieferungen 36 Monate ab Ablieferung. Bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, beträgt die Gewährleistungsfrist fünf Jahre ab Lieferung.

(2) Mängel, die zur Ablehnung der Abnahme führen, sowie alle bei Gefahrübergang festgestellten oder während der Gewährleistungsfrist auftretenden Mängel hat der Auftragnehmer nach Wahl von OC auf seine Kosten zu beseitigen, oder er hat mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten.

(3) Führt der Auftragnehmer die Mängelbeseitigung, die Neulieferung oder -leistung nicht innerhalb einer von OC zu setzenden angemessenen Frist aus, ist OC berechtigt,

- vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten,
- Minderung des Preises zu verlangen,
- auf Kosten des Auftragnehmers Nachbesserung oder Neulieferung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen und/oder
- Schadensersatz wegen Pflichtverletzung zu verlangen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Auftragnehmer außerstande erklärt, die Mängelbeseitigung, Neulieferung oder -leistung innerhalb angemessener Frist durchzuführen. Einer vorherigen Nachfristsetzung bedarf es zur Ausübung der vorgenannten Rechte nicht, wenn der Auftragnehmer die Leistung verweigert, OC die Nacherfüllung unzumutbar ist oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Geltendmachung der vorgenannten Rechte rechtfertigen.

(4) Mängelrügen sind rechtzeitig, wenn sie in Bezug auf Mängel, die bei sachgemäßer und im ordnungsmäßigen Geschäftsgang tunlicher Untersuchung erkennbar sind, innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung oder Leistung und bei später zu Tage tretenden Mängeln binnen zwei Wochen seit ihrer Feststellung zu erheben.

(5) Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(6) Der Auftragnehmer trägt die Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.

(7) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, OC von Schadensersatzansprüchen Dritter aufgrund von Personen- und Sachschäden freizustellen, die auf einem in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gegründeten Fehler des Produkts beruhen und für die er im Außenverhältnis selbst haftet. In diesem Rahmen ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von OC durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchgeführten Rückrufmaßnahmen wird OC den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

3. Exportkontrolle, Zoll und Sicherheit in der Lieferkette

(1) Der Auftragnehmer hat alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts („Außenwirtschaftsrecht“) zu erfüllen. Der Auftragnehmer hat OC spätestens zwei Wochen nach Bestellung sowie bei Änderungen unverzüglich alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die OC zur Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr benötigt, insbesondere:

- alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern einschließlich der Export Control Classification Number gemäß der U.S. Commerce Control List (ECCN);

- die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS (Harmonized System) Code;

- Ursprungsland (nichtpräferenzzieller Ursprung) und, sofern von OC gefordert, Lieferantenerklärungen gemäß EU-Verordnung (EU) 2015/2447 zum präferenziellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder Zertifikate zur Präferenz (bei nichteuropäischen Lieferanten). Wenn die Ware keine Ursprungseigenschaften besitzt, ist in der Auftragsbestätigung und in der Lieferrechnung der Vermerk: „Keine Ursprungsware“ aufzunehmen. In diesem Fall hat OC das Recht, die Bestellung zu widerrufen.

(2) Verletzt der Auftragnehmer seine Pflichten nach Abs. 1, trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden, die OC hieraus entstehen, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

(3) Der Auftragnehmer trifft die erforderlichen organisatorischen Anweisungen und Maßnahmen insbesondere in den Bereichen Objektschutz, Geschäftspartner-, Personal- und Informationssicherheit, Verpackung und Transport, um die Sicherheit in der Liefer-

Einkaufs – und Auftragsbedingungen

kette gemäß den Anforderungen entsprechender international anerkannter Initiativen auf Grundlage des WCO SAFE Framework of Standards (z.B. AEO, C-TPAT) zu gewährleisten. Er schützt seine Lieferungen und Leistungen an OC oder an von OC bezeichnete Dritte vor unbefugten Zugriffen und Manipulationen. Er setzt für solche Lieferungen und Leistungen ausschließlich zuverlässiges Personal ein und verpflichtet etwaige Unterauftragnehmer, ebenfalls entsprechende Maßnahmen zu treffen.

4. Unfallverhütungsvorschriften/ Umweltschutzbestimmungen etc.

(1) Die gelieferten Waren und Leistungen sowie die Herstellprozesse der gelieferten Produkte müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz), dem Chemikaliengesetz, den sonstigen einschlägigen Normen sowie den sonstigen anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Anforderungen der OC Indexliste Umwelt sind ebenso einzuhalten. Außerdem müssen in der Bestellung gegebenenfalls vorgeschriebene internationale Verbandsbestimmungen eingehalten sein. Gleiches gilt für die Umweltschutzbestimmungen.

(2) Erforderliche Schutzvorrichtungen sind mitzuliefern, sie sind im Preis enthalten.

(3) Die Vorschriften über den Gefahrguttransport sind einzuhalten. Ist in der Bestellung vermerkt, dass ein Weitertransport auf dem See- oder Luftwege erfolgen soll, hat der Lieferant auch alle Vorschriften für diese Beförderungsarten in Bezug auf Verpackung und Kennzeichnung einzuhalten.

(4) Bei Bestellungen von Stoffen oder Zubereitungen, für die ein Material-Sicherheitsdatenblatt existiert, hat der Auftragnehmer dieses in der Form der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 automatisch kostenlos mitzuliefern. Eine Kopie hat er an die Einkaufsstelle von OC zu senden.

5. RoHS und WEEE

Der Auftragnehmer hat alle Anforderungen, die sich aus den Richtlinien RoHS 2011/65/EU und WEEE 2012/19/EU sowie den daraus resultierenden nationalen Ausführungsgesetzen ergeben zu erfüllen.

6. Zeichnungen, Muster und Werkzeuge

Dem Auftragnehmer von OC zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Modelle, Muster oder Werkzeuge bleiben im Eigentum von OC und sind auf Verlangen jederzeit, im Übrigen nach Durchführung der Bestellung zurückzugeben. Sie sind als Eigentum von OC zu kennzeichnen und dürfen nur zur Erledigung des Auftrages von OC verwendet werden. Der Auftragnehmer hat sie geheim zu halten, sie dürfen nicht vervielfältigt werden. Ihr Abhandenkommen ist OC sofort zu melden. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt vorbehalten.

7. Beistellung

(1) Alle von OC beigestellten Materialien bleiben Eigentum von OC mit der Maßgabe, dass OC als Hersteller gilt und auch an den durch Verarbeitung dieser Materialien hergestellten Gegenständen das Eigentum behält bzw. unmittelbar erwirbt. Die Materialien und Gegenstände sind unter besonderer Kennzeichnung für OC zu verwahren und z.B. gegen Feuerschäden und Diebstahl zu versichern.

(2) Von OC zur Verfügung gestellte Paletten und sonstige Transportmittel bleiben Eigentum von OC und sind an OC zurückzugeben. Bei Nichtrückgabe behält sich OC Schadenersatzansprüche vor.

8. Schutzrechte

(1) Der Auftragnehmer gewährt OC eine einfache, unwiderrufliche, weltweite Lizenz an eigenen Schutzrechten oder sonstigen Rechten zum Besitz, Vertrieb und zur Benutzung der gelieferten Ware und daraus entstandenen Erzeugnissen.

(2) Der Auftragnehmer hat die Ware frei von Schutzrechten oder sonstigen Rechten Dritter zu liefern. Werden durch die gelieferten Waren und/oder deren Benutzung Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, hat der Auftragnehmer alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um OC ein uneingeschränktes Nutzungsrecht zu verschaffen.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, OC von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen OC wegen der in Abs. 2 genannten Verletzung von Rechten erheben und OC alle angemessenen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme zu erstatten. OC wird ohne Zustimmung des Auftragnehmers keine Ansprüche anerkennen und keinen Vergleich abschließen, es sei denn, die Zustimmung wird willkürlich verweigert.

(4) Hält der Auftragnehmer die Inanspruchnahme durch den Dritten für unberechtigt, so hat er auf Verlangen von OC eine etwaige Verteidigung gegen derartige Ansprüche auf eigene Kosten zu übernehmen. Übernimmt der Auftragnehmer im Namen von OC die Verteidigung gegen die geltend gemachten Ansprüche, so hat der Auftragnehmer die Geschäftsinteressen von OC stets zu wahren und OC über alle wesentlichen Schritte unterrichtet zu halten. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, einen Vergleich, der die Rechte und Interessen von OC beeinträchtigt, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von OC abzuschließen, wobei OC die Zustimmung nicht willkürlich verweigern wird.

(5) Die Verpflichtungen nach Abs. 3 und 4 treffen den Auftragnehmer nicht, soweit er nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten hat.

(6) Weitergehende gesetzliche Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an OC gelieferten Waren bleiben unberührt.

III. Besondere Regelungen für Verträge über Dienst- und Werkleistungen

1. Leistungserbringung und Informationspflicht

(1) Der Auftragnehmer hat für die Erbringung von ihm geschuldeter Dienst- und Werkleistungen entsprechend fachkundiges Personal einzusetzen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass etwaige erforderliche Arbeitserlaubnisse vorliegen.

(2) Die Leistungen sind nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik zu erbringen.

(3) In der Einteilung der Arbeitszeit ist der Auftragnehmer frei.

(4) Der Auftragnehmer wird OC über den Fortgang der für OC übernommenen Arbeiten informieren.

2. Subunternehmer

Der Einsatz von Subunternehmern durch den Auftragnehmer ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von OC zulässig.

3. Leistungsänderungen

OC ist berechtigt, Änderungen des Leistungsumfanges zu verlangen, sofern dies für den Auftragnehmer nicht unzumutbar ist. Führt die Änderung zu Mehrkosten, so hat der Auftragnehmer dies gemäß Ziff. 1 2. Abs. 2 unverzüglich und vor Durchführung des geänderten Auftrages gegenüber OC schriftlich mitzuteilen.

4. Mitwirkungsobliegenheiten

(1) Ist für die Leistungserbringung die Bereitstellung von Informationen und/oder Unterlagen erforderlich, wird OC diese dem Auftragnehmer rechtzeitig vor Leistungserbringung zur Verfügung stellen.

(2) Soweit Leistungen in den Räumlichkeiten bzw. auf dem Gelände von OC zu erbringen sind, wird OC dem Auftragnehmer den erforderlichen Zugang gewähren.

5. Abnahme von Werkleistungen

(1) Werkleistungen werden nach Bereitstellung durch den Auftragnehmer einer Abnahmeprüfung unterzogen. OC wird nach Beendigung der Abnahmeprüfung die Abnahme der Leistung erklären, sofern die Leistung frei von Mängeln ist.

(2) Sollte sich ergeben, dass Leistungen des Auftragnehmers mit Mängeln behaftet sind, wird der Auftragnehmer diese innerhalb einer angemessenen Frist auf eigene Kosten entweder beseitigen oder nach Wahl OCs seine Leistungen erneut mangelfrei erbringen. Beseitigt der Auftragnehmer trotz angemessener Nachfrist die Mängel nicht oder versäumt es der Auftragnehmer die Leistungen erneut mangelfrei zu erbringen, kann OC vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen mindern oder den Mangel auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen oder beseitigen lassen und Schadenersatz verlangen. Einer vorherigen Nachfristsetzung bedarf es zur Ausübung der vorgenannten Rechte nicht, wenn der Auftragnehmer die Leistung verweigert, OC die Nacherfüllung unzumutbar ist oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Geltendmachung der vorgenannten Rechte rechtfertigen.

6. Rechte an Ergebnissen

(1) Die Ergebnisse der Leistungen (nachfolgend "Ergebnisse" genannt) werden mit ihrer Erstellung, und zwar in ihrem jeweiligen Bearbeitungszustand, Eigentum OCs. Der Auftragnehmer wird die Ergebnisse bis zu ihrer Übergabe für OC verwahren. Für den Fall, dass OC aus rechtlichen Gründen nicht originär alleiniger Eigentümer aller Rechte an den Ergebnissen gemäß des ersten Satzes wird, steht OC das ausschließliche, übertragbare, unterlizenzierbare, weltweite, inhaltlich und zeitlich unbegrenzte Recht zu, die Ergebnisse ab Erstellung selbst oder durch Dritte in sämtlichen bekannten und unbekanntem Nutzungsarten ganz oder teilweise beliebig zu nutzen, zu vervielfältigen, zu ändern und, auch in einer von ihm bearbeiteten Form, öffentlich zugänglich zu machen, zu veröffentlichen oder zu verwerten.

(2) Soweit Ergebnisse entstehen, die durch gewerbliche Schutzrechte geschützt werden können, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies OC unverzüglich schriftlich anzuzeigen. OC ist in diesem Fall berechtigt, hierauf nach seinem freien Ermessen und auf seinen Namen in beliebigen Ländern Schutzrechte anzumelden, diese aufrechtzuerhalten oder auch jederzeit fallen zu lassen. Soweit erforderlich, wird der Auftragnehmer OC bei der Anmeldung umfassend unterstützen, insbesondere ihm unverzüglich die hierfür benötigten Informationen überlassen sowie alle erforderlichen Erklärungen abgeben und Maßnahmen ergreifen; der Auftragnehmer wird alles unterlassen, was die Anmeldung und effiziente Verwertung der Rechte durch OC behindern könnte. Dem Auftragnehmer ist es insbesondere untersagt, eine entsprechende Eintragung auf seinen Namen oder den eines Dritten durchzuführen oder Dritte direkt oder indirekt dabei zu unterstützen. Die aufgrund solcher Anmeldungen entstehenden Schutzrechte gehören OC. Bei Erfindungen und technischen Verbesserungen gelten die Vorschriften des Arbeitnehmererfindungsgesetzes.

(3) Der Auftragnehmer verzichtet, sofern nicht im Einzelfall anderes vereinbart ist, auf die Nennung als Urheber im Rahmen der erzielten Ergebnisse.

(4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, z.B. durch entsprechende Vereinbarungen mit den in die Ergebniserstellung eingebundenen Personen, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen der Erbringung der Leistungen entstehenden Erfindungen oder Gedanken ohne zusätzliche Kosten für OC auf OC übertragen werden.

(5) Der Auftragnehmer wird im Verhältnis zu seinen Arbeitnehmern, freien Mitarbeitern oder Dritten, soweit er sich dieser bei der Erbringung von Leistungen unter Einhaltung von Ziff. III 2, bedient, vertraglich sicherstellen, dass die Rechte nach den Ziff. III 6 Abs. 1 und Abs. 2 ausschließlich und zeitlich unbegrenzt OC zustehen und auch nicht durch die Beendigung der Verträge zwischen dem Auftragnehmer und den Dritten berührt werden. Andernfalls wird der Auftragnehmer OC alle daraus entstandenen Schäden und Aufwendungen einschließlich der Kosten angemessener Rechtsverteidigung ersetzen und OC insoweit von Ansprüchen Dritter freistellen, es sei denn, der Auftragnehmer hat dies nicht zu vertreten.

(6) Die vorbeschriebenen Rechteeinräumungen sind mit der vertraglich vereinbarten Vergütung abgegolten.

7. Haftung

Im Falle von Vertragspflichtverletzungen gleich welcher Art haftet der Auftragnehmer uneingeschränkt nach den gesetzlichen Regelungen.

8. Bauleistungen

Für Bau- und Baunebenleistungen gilt anstelle dieser Einkaufs- und Auftragsbedingungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B und C.